



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 30. April 1996

Nr. 465

**Baulinienplan Nr. 55 «Giessen/Garten-/Friedhofstrasse» / EG Weinfelden /
Genehmigung**

Mit Schreiben vom 11. März 1996 ersucht das Bauamt Weinfelden im Namen des Gemeinderates um Genehmigung des Baulinienplans Nr. 55 «Giessen/Garten-/Friedhofstrasse». Da der Baulinienplan vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgelegt wurde, ist er gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes zu überprüfen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurde.

Der Baulinienplan wurde durch ein Bauvorhaben auf der zwischen der Garten- und der Friedhofstrasse liegenden Parzelle Nr. 638 ausgelöst. Er ordnet den Gewässerabstand. Der den Akten beiliegende Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Planes notwendigen Hinweise. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht.

Aufgrund der eingereichten Akten kann gefolgert werden, dass Planauflege- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 23. Januar 1996 beschlossene Baulinienplan Nr. 55 «Giessen/Garten-/Friedhofstrasse» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerken sowie dem zugehörigen Bericht
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amf für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie einem Bericht und der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber